

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

A. Problem und Ziel

Seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) ist ein deutlicher Wandel der Verhältnisse im Vollzug zu verzeichnen. Das im Strafvollzugsgesetz als alleiniges Vollzugsziel formulierte Resozialisierungsgebot entspricht in dieser Form nicht mehr der Vollzugswirklichkeit und trägt dem gewachsenen Schutzbedürfnis der Bevölkerung nicht ausreichend Rechnung. Die Veränderung der Gefangenenklientel erfordert es vielmehr, der Sicherheit und dem Schutz der Allgemeinheit durch Anerkennung als weiteres Vollzugsziel einen angemessenen Stellenwert zuzuerkennen.

B. Lösung

Änderung von § 2 StVollzG.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 3. April 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 785. Sitzung am 14. Februar 2003 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

§ 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Aufgaben des Vollzuges

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (Vollzugsziele).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Das im Strafvollzugsgesetz als alleiniges Vollzugsziel formulierte Resozialisierungsgebot entspricht in dieser Form nicht mehr der Vollzugswirklichkeit und trägt dem gewachsenen Schutzbedürfnis der Bevölkerung nicht ausreichend Rechnung.

Ziel muss es vielmehr sein, bei der Gewährung von Lockerungen im Vollzug oder Hafturlaub dem Schutz der Allgemeinheit ebenso viel Gewicht beizumessen wie dem Ziel der Resozialisierung.

In § 2 StVollzG ist die Resozialisierung als einziges Vollzugsziel benannt, der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wird nur als Aufgabe bezeichnet.

Dieses im Strafvollzugsgesetz formulierte Behandlungsziel basiert auf einem in Deutschland insbesondere in den 60er Jahren gewachsenen Menschenbild, dessen kriminologische Grundannahmen jedoch zwischenzeitlich zweifelhaft geworden sind und im Ergebnis nicht mehr der Vollzugswirklichkeit entsprechen. Der entscheidenden Änderung der Vollzugswirklichkeit durch eine grundsätzlich veränderte Gefangenenpopulation mit den Problemgruppen der Ausländer, der Drogenabhängigen und der Gewalttäter ist durch eine Korrektur des Strafvollzugsgesetzes Rechnung zu tragen. Immer mehr Gefangene sind behandlungsungeeignet; unter den etwa 45 % ausländischen Strafgefangenen in Hessen (im Bereich der Untersuchungshaft beträgt der Anteil sogar über 60 %) findet sich eine steigende Anzahl Gefangener ohne jegliche soziale Wurzeln in Deutschland. Alkohol, Tabletten und Drogen sind für zahlreiche Straftäter (Mit-)Ursache ihrer Straftaten geworden. Zunehmend sind Gefangene nicht resozialisierungsfähig, -willig oder -bedürftig.

Da nur ein geringer Prozentsatz aller zu Freiheitsstrafen Verurteilten in den Strafvollzug gelangt, sind die Justizvollzugsanstalten oft Sammelbecken des „harten Kerns“ der Straftäter; mithin besteht deren Klientel zunehmend aus besonders gefährlichen und/oder sozial problematischen Gefangenen.

Antworten auf diese Probleme können – auch wenn entsprechende Behandlungsangebote vorzuhalten sind – nicht allein durch eine Reorganisation der Vollzugsstrukturen, Änderungen von Vollstreckungsplänen oder durch verstärkte Differenzierungen im Rahmen des Behandlungsvollzugs erfolgen.

Vielmehr muss vor allem der Überbewertung der Resozialisierung, die im Strafvollzugsgesetz angelegt wurde und zu der die Rechtsprechung noch besonders beigetragen hat, entgegengewirkt werden; die vorrangige Ausrichtung des Vollzugs auf die Bedürfnisse der Gefangenen muss gegenüber einem erhöhten Schutzbedürfnis der Bevölkerung zurücktreten.

Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten soll im Strafvollzugsgesetz daher als ein gleichrangiges Vollzugsziel festgeschrieben werden, denn es kann zweifellos nicht nur „ein einziges Vollzugsziel“ geben. Unstreitig ist nämlich Freiheitsstrafe selbstverständlich auch dann zu vollziehen, wenn klar ist, dass das Vollzugsziel einer Resozialisierung nicht erreicht werden kann. Gerade bei kurzfristigen oder lebenslangen Freiheitsstrafen ist eine Behandlung im Sinne des Vollzugsziels sinnvollerweise kaum möglich, das Vollzugsziel läuft hier vielfach leer. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung passt die Gesetzeslage den geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der Vollzugspraxis an.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung steht Vorschlägen zur Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit vor Straftaten grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates ist jedoch nicht geeignet, diesen Schutz zu verbessern und wird deshalb von der Bundesregierung abgelehnt.

Zwar teilt die Bundesregierung die dem Gesetzesentwurf zugrunde liegende Einschätzung, dass das Vollzugsziel der Resozialisierung in der Praxis aufgrund zunehmend veränderter Gefangenenpopulation in den Justizvollzugsanstalten (z. B. Problemgruppen der Drogenabhängigen und der Gewalttäter) zunehmend schwieriger erreichbar ist. Die vorgeschlagene Erweiterung des Vollzugszieles würde aber weder diese Situation ändern noch unter Sicherheitsaspekten Verbesserungen bewirken, da eine Sicherheitslücke auch in den Fällen nicht besteht, in denen Resozialisierungsbemühungen ins Leere laufen.

Der Entwurf verkennt, dass bereits nach geltender Gesetzeslage der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten als gleichberechtigte Aufgabe neben dem Resozialisierungsgebot im Strafvollzugsgesetz verankert ist.

Die in § 2 Satz 2 Strafvollzugsgesetz festgelegte Vollzugsaufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, verpflichtet den Strafvollzug, durch sichere Verwahrung, sorgfältige Aufsicht und strenge Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen (z. B. Vollzugslockerungen) eine Gefährdung der Allgemeinheit zu verhindern. Hierbei handelt es sich jedoch bereits begrifflich nicht um ein Vollzugsziel, sondern um die dem Freiheitsentzug immanente Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Gefangenen während der Zeit des Vollzugs keine Straftaten begehen. Der Schutz der Allgemeinheit ist somit schon heute nicht dem Resozialisierungsziel nachgeordnet, sondern eine gleichrangige Aufgabe des Strafvollzuges.

Die Absicht des Gesetzesentwurfes, den Schutz der Allgemeinheit als Vollzugsziel auszuweisen, vermischt somit zwei tragende, selbstständige Elemente des Strafvollzugsgesetzes.

